

März 2021

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft

Hessen



Verkürzung der Amtszeit der neu zu wählenden Personalräte



Wiesbadener Zauberei: Aus Vier mach' Drei ...


Personalratswahlen 2021



Am 4. und 5. Mai 2021 GEW WÄHLEN

Infos zur Wahl

www.gew-hessen-personalratswahlen.de

PERSONALRATSWAHLEN 2021
AKTIV • KOMPETENT • DEMOKRATISCH 

**ERGÄNZUNG
DES TÄTIGKEITSBERICHTES
DER GEW-FRAKTION**

**Hauptpersonalrat
der Lehrerinnen und Lehrer
beim Hessischen
Kultusministerium**

Verlängerung bis Mai 2021

Tätigkeitsbericht des HPRLL | 2016 bis 2020

www.gew-hessen-personalratswahlen.de/schule/hprll-unsere-arbeit

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Ihr alle wisst, finden im Mai 2021 die Personalratswahlen in Hessen statt. Diese sollten im Mai 2020 stattfinden und wurden – wie bekannt – pandemiebedingt verschoben. Es ist anzunehmen, dass die meisten Personen, die sich dafür entschieden haben, für das wichtige Amt eines Personalrats zu kandidieren, davon ausgehen, dieses dann im Falle ihrer Wahl auch wie üblich und im HPVG vorgesehen, für vier Jahre bekleiden zu können.

Allerdings, und das ist für viele eventuell neu, sieht dies das Land Hessen ganz anders und geht davon aus, dass bei dieser Wahl eine verkürzte Amtszeit von drei Jahren gilt. Die rechtlichen Hintergründe hierzu erläutern wir weiter unten.

Unabhängig von allen juristischen Argumentationen, gibt es aus Sicht der GEW Hessen jedoch keinerlei sachliche Gründe für eine verkürzte Amtszeit. Vielmehr sprechen alle Gründe dafür, dass auch die in diesem Jahr gewählten Personalräte vier Jahre im Amt sein sollen.

- Gerade Personalräte, die erstmals dieses Amt ausüben, betreiben meist einen erheblichen Aufwand, um sich z. B. mittels länger laufender Schulungen adäquat in ihre neue Tätigkeit einzuarbeiten. Bis man wirklich „fit“ in allem ist, braucht es viel Zeit. Da ist es kontraproduktiv, wenn nach drei Jahren schon wieder „Schluss“ ist.
- Es ist ohnehin schwer, immer wieder genügend engagierte und motivierte Menschen zu finden, die angesichts einer kaum vorhandenen Entlastung bereit sind, das verantwortungsvolle und durchaus arbeitsintensive Personalratsamt ausüben zu wollen. Auch das Einarbeiten von künftigem „Nachwuchs“, z. B. durch Mitarbeit im Personalrat als Gewerkschaftsbeauftragte oder Gewerkschaftsbeauftragter braucht seine Zeit.
- Es gibt keinen einzigen sachlichen (z. B. finanziellen) Grund, weshalb die Angleichung an den üblichen Vier-Jahres-Rhythmus durch die Verschiebung um ein Jahr nicht machbar sein sollte bzw. warum man durch die Amtszeitverkürzung mit aller Gewalt an den bisherigen Daten festhalten muss.
- Man sollte dabei auch nicht vergessen, dass die Wahlvorstände nun bereits zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres ihre wichtige und durchaus arbeitsintensive Tätigkeit aufgenommen haben und es nicht hilfreich ist, wenn dies in zweieinhalb Jahren nach der Wahl wieder ansteht.

Da die Politik von ihrer Sichtweise nicht abzubringen ist, werden die im Mai 2021 gewählten Personalräte selbst entscheiden müssen, ob sie die dreijährige Amtszeit akzeptieren oder nicht. Die GEW Hessen hält eine dreijährige Amtszeit jedenfalls nicht für akzeptabel und wird daher selbstverständlich entsprechende Beschlussverfahren vor den Verwaltungsgerichten unterstützen.

Tony C. Schwarz

Stellvertretender Vorsitzender GEW Hessen

Hintergrund

Das Hessische Personalvertretungsgesetz (HPVG) in der derzeitigen Fassung enthält keine Definition über das Jahr, in dem die regelmäßigen Wahlen stattfinden. Dort ist lediglich normiert, dass die regelmäßigen Wahlen in Abständen von vier Jahren (...) stattfinden sollen (§ 15 HPVG).

Es ist unstrittig, dass die regelmäßigen Personalratswahlen im Mai 2020 stattfinden sollten.

„Das Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020“ vom 24. März 2020 besagt:

- die Amtszeit wird über den 31. Mai 2020 hinaus verlängert bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung, längstens bis 31. Mai 2021 (§ 1 Abs. 1)
- das HMdIS wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Zeitraum für die Neuwahlen neu festzulegen (§ 1 Abs. 3)
- für die Amtszeit des neu gewählten Personalrats gilt § 23 Abs. 2 HPVG (§ 1 Abs. 4)
- das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft (§ 2)

Nach § 23 Abs. 2 HPVG ist ein Personalrat, wenn die Wahl außerhalb der regelmäßigen Personalratswahlen stattgefunden hat, zum Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Wahl neu zu wählen (Ausnahme: die Wahl liegt weniger als ein Jahr zurück).

Unverändert beträgt die regelmäßige Amtszeit eines neu gewählten Personalrats vier Jahre (§ 23 Abs. 1 S. 1 HPVG).

Der Gesetzgeber ging anscheinend im Jahr 2020 davon aus, dass er durch das „Verschiebegesetz“ den Zeitpunkt der regelmäßigen Wahl nicht angetastet hat. Dies lässt sich auch der Gesetzesbegründung entnehmen.

Wie gesagt, definiert das Gesetz selbst aber nicht, wann die Jahre der regelmäßigen Wahlen sind. Vielmehr steht das Verschiebegesetz im Widerspruch zum derzeitigen HPVG.

Daher muss unserer Ansicht nach die allgemein festgestellte Amtszeit von vier Jahren für jeden gewählten Personalrat gelten. Diese grundsätzliche gesetzgeberische Entscheidung, dass sinnvollerweise ein Personalrat für den Zeitraum von vier Jahren gewählt wird, muss vorrangig sein gegenüber einem Gesetz, dass aufgrund einer aktuellen Pandemielage im Schnellverfahren gestrickt wurde.

Annette Loycke
Referentin Rechtsschutz

Veröffentlichung im März 2021



Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Hessen
Zimmerweg 12, 60325 Frankfurt
Tel. 069-971293-0

info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

Titelbild: unsplash, el pepe
Karikatur: Thomas Pläßmann

Grafik und Satz: E. Hoeft, J. Abrahams
Druck: gruendruck.de
Auflage: 2500

Im Wortlaut:

Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020 vom 24. März 2020

§ 1

(1) Für die am 1. Mai 2020 im Amt befindlichen Personalvertretungen wird die Amtszeit über den 31. Mai 2020 hinaus verlängert bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung, längstens bis zum 31. Mai 2021.

(2) Abs. 1 gilt für alle nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), gewählten örtlichen Personalräte, Gesamt-, Bezirks- und Hauptpersonalräte sowie die entsprechenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

(3) Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wird ermächtigt, den Zeitraum für die Neuwahlen der Personalvertretungen durch Rechtsverordnung festzulegen. § 24 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Für die Amtszeit der neu gewählten Personalvertretungen gilt § 23 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes.

(5) Abweichend von § 34 Abs. 1 und 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gilt bis zu den Neuwahlen nach Abs. 3, dass Beschlüsse des Personalrats auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung der erreichbaren Mitglieder erfolgt sind.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

